Fachbeitrag Artenschutz
BPlan Stadt Bad Kreuznach

„Zwischen Bosenheimer Straße, B4 28 und Riegelgrube“

BG NATUR

Beratungsgesellschaft NATUR dbR
Dipl.-Biol. Jens TAUCHERT
Alemannenstraße 3
55299 Nackenheim

Sämtliche Inhalte, Texte, Fotos, Karten und Abbildungen der folgenden Seiten sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biol. Jens Tauchert
M. Sc. LÖK Nadine Zeuner
Dr. Lukas Dörr

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, Juli 2017

1 ANLASS 1
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3
3 EINLEITUNG 5
3.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung 5
3.2 Relevanzprüfung 5
4 PLANGEBIET UND TERMINE 7
4.1 Avifauna 7
4.1.1 Ergebnis 7
4.1.2 Bewertung 11
4.1.3 Hinweis zur artenschutzrechtlichen Prüfung 11
4.2 Reptilien 11
4.2.1 Ergebnis 11
4.2.2 Bewertung 11
5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 12
5.1.1 Abschichtung der betroffenen Arten 12
5.1.2 Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens anhand des Katalogs möglicher Wirkfaktoren[4] 14
5.1.3 Bau-, anlage-und betriebsbedingte Auswirkungen 16
6 MAßNAHMEN 17
6.1 Vermeidungsmaßnahmen V und Minderungsmaßnahmen M 17
6.2 Ersatzmaßnahmen E 18
7 PLANUNGSHINWEISE ZUR ÖKOLOGISCHEN AUFWERTUNG 19
8 ZUSAMMENFASSUNG 20
9 ANHANG 21
9.1 Abkürzungen 21
9.2 Artenschutzrechtliche Prüfung 25
9.2.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten 25

1 Anlass

Die Stadt Bad Kreuznach plant am südöstlichen Stadtrand die Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen, sowie LKW-Stellplätzen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“ (Nr. 5/16)“ sollen hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Geltungsbereich des BPlans liegt in den Gemarkungen Bad Kreuznach, Flur 45 und Flur 48, und Bosenheim, Flur 7.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Strukturen haben Potenzial als Lebensraum oder Teillebensraum streng geschützter Arten oder Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (z.B. Feldlerche). Die Freiflächen des Plangebietes und angrenzende Gehölze sind potenziell zur Nutzung als Brutstätte durch europäisch geschützte Vogelarten geeignet. Zudem haben Bestandsgebäude und benachbarte Gebäude ein Potenzial zur Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch geschützte Tierarten. Vor der Umstrukturierung der Fläche sind daher eine artenschutzrechtliche Betrachtung und der Ausschluss der Betroffenheit nach §44 BNatSchG notwendig.

In Form des vorliegenden Berichts wurde das Planvorhaben unter artenschutzrechtlichen Aspekten bewertet und ggf. die Notwendigkeit zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und/oder Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen formuliert.

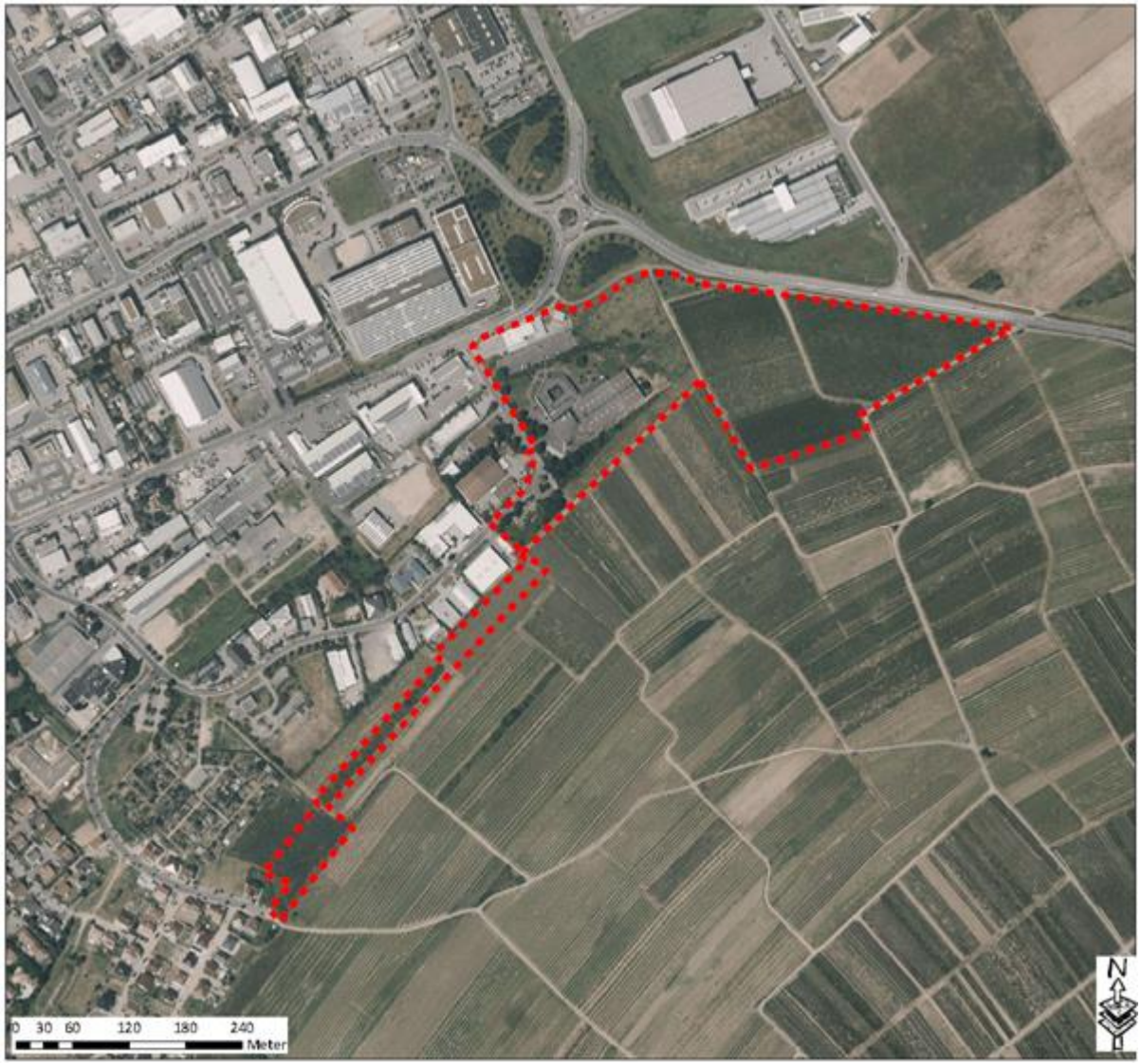

Abbildung 1: Geltungsbereich des BPlans (rot gestrichelte Linie) [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. In der Neufassung der §§ 44 und 45 des BNatSchG wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzrichtlinie VS-RL)) umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs.1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des §44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt. Demnach ist hier zu prüfen, inwieweit streng geschützte Arten und europäische Vogelarten von dem Vorhaben betroffen sind.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“[1]

[1] Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“ [2]
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

[2] Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

(1) …die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

3 Einleitung

3.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Ziel der durchgeführten Untersuchungen ist, die Nutzung bzw. Eignung der betroffenen Flächen für planungsrelevante Tierarten zu überprüfen. Aus den Erfassungsergebnissen lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten und projektbezogene Maßnahmen (Vermeidung, Minderung, Ersatz und/oder vorgezogener Ausgleich) ableiten. Vorschläge zur Abdeckung spezifischer Belange eventuell betroffener wildlebender und geschützter Arten werden davon unabhängig unterbreitet.

3.2 Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt wurde aufgrund einer überschlägigen Wirkungsprognose (Welche Artengruppen könnten im Wirkraum[3] vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?) der Untersuchungsumfang für die faunistischen Erhebungen bestimmt. Die Biotoptypenkartierung erfolgte durch die Fa. WSW & Partner GmbH (2017). In Tabelle 1 sind die hierbei herausgefilterten Artengruppen **fett** gedruckt.

Tabelle 1: Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort Potenziale für die Artengruppen vorhanden sind.

Artengruppe	**Untersuchungsgebiet**
Flora	
Biotope	Laut der Biotoptypenkartierung der Fa. WSW & Partner GmbH (2017) konnten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine streng geschützten Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nachgewiesen werden. Eine Relevanz kann ausgeschlossen werden.
Fauna	
Säugetiere	Das Plangebiet ist durch die aktuelle überwiegend weinbauliche Nutzung kein potenzieller Feldhamsterlebensraum. Ausreichend Habitatrequisiten fehlen auch für die Haselmaus. Quartierpotenzial für Fledermäuse ist ggf. im Baum- und Gebäudebestand im Plangebiet vorhanden. Darüber hinaus wird das Plangebiet sicherlich als Jagdhabitat genutzt. *relevante Vorkommen (FFH-Anhang IV Arten, streng geschützte Arten, hochgradig gefährdete Arten) sind nicht zu erwarten* ***Überprüfung des Baum- und Gebäudebestandes hinsichtlich potenzieller quartierbietender Strukturen für Fledermäuse ist erforderlich***
Vögel	Freiflächen innerhalb des Plangebietes und Flächen mit Gehölzen, sowie Gebäude bieten Potenzial zur Nutzung als Brutstätte europäisch geschützter Vogelarten

[3] Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können.

Artengruppe	**Untersuchungsgebiet**
	Ausschluss streng geschützter Arten durch Habitatbewertung und Strukturerfassung und Bewertung besonders/streng geschützter Arten ist notwendig ***Erfassung (3 Begehungen) und Potenzialbewertung***
Amphibien	Im Plangebiet und angrenzend sind keine zur Fortpflanzung geeignete Gewässer vorhanden. *relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) sind nicht zu erwarten*
Reptilien	Habitatrequisiten und somit Lebensraumpotenzial für die streng geschützte Zauneidechse sind kleinflächig vorhanden ***Eine Überprüfung hinsichtlich relevanter Reptilienvorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) ist notwendig***
Käfer, Libellen, Schmetterlinge Tagfalter/Nachtfalter/Heuschrecken	Nach einer Übersichtkartierung sind potenziell vorkommende Arten nicht planungsrelevant. Das Vorkommen streng geschützter Arten ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

4 Plangebiet und Termine

Naturräumlich gesehen liegt das Plangebiet bzw. Geltungsbereich des BPlans in der Großlandschaft Nördliches Oberrheintiefland im Landschaftsraum Wöllsteiner Hügelland. Laut LANIS Onlinedienst ist das Gebiet der trockenwärmste Teil im rheinhessischen Binnenlandklima. Während die fruchtbaren Böden gutes Ackerland bieten, werden die steileren Hänge und Kuppen weinbaulich genutzt. Darüber hinaus liegt das Plangebiet im Osten des Naturparks Soonwald-Nahe.

Derzeit wird das Plangebiet überwiegend zum Weinbau genutzt. Ein Teil des Plangebietes im Nordwesten ist bereits gewerblich bebaut. Der westlichste Teil wird ackerbaulich genutzt. Der östlichste Teil des Plangebietes (derzeit ebenfalls Weinbau) ist Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes „Planig“.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den eigentlichen Eingriffsbereich, d.h. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, zuzüglich dem erwarteten Wirkbereich für die planungsrelevanten Arten.

Das Untersuchungsgebiet wurde an den folgenden Tagen zur artenschutzrechtlichen Abschätzung untersucht: 23.05.2017, 30.05.2017 und 08.06.2017.

4.1 Avifauna

Bei der Erfassung der Avifauna kam zielorientiert für die streng geschützten und Rote Liste -(mindestens gefährdete) Arten - sowie für die Arten, die in Rheinland-Pfalz einen ungünstigen-unzureichenden (Ampel = „gelb“) bzw. einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Ampel = „rot“) haben, eine Revierkartierung (RK) zum Einsatz. Für die übrigen Arten kam eine halbquantitative Linientaxierung (LT) zum Einsatz.

Bei Methodik, Definition und Bewertung einer Brut wurden für die Untersuchungen die gängigen Methodenstandards und Kriterien von Südbeck et al. 2005 verwendet.

4.1.1 Ergebnis

Es wurden 117 Einzelbeobachtungen von Vögeln ausgewertet. Insgesamt wurden 21 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und nahen Umfeld nachgewiesen, davon haben 16 den Status Brutvogel (Brut oder Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet, die Übrigen sind Gastvögel oder brüten außerhalb des Untersuchungsgebietes (Tabelle 2).

Ein der insgesamt nachgewiesenen Vogelarten ist nach aktueller Gesetzeslage streng geschützt: Der Turmfalke.

Die vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) Rheinland-Pfalz herausgegebene Rote Liste Brutvögel enthält Angaben zur Einstufung der Erhaltungszustände der Vögel in Rheinland-Pfalz (Simon et al., 2014). Demnach befinden sich zwei der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand. Der Star weist einen unzureichenden bis ungünstigen Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz auf.

Turmfalke: Ein bis zwei Vögel wurden regelmäßig im Luftraum des Plangebietes beobachtet. Der Turmfalke nutzt Teile des Plangebietes, insbesondere die zurzeit

weinbaulich genutzten Flächen zur Nahrungssuche. Eine Brut im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Haussperling: Eine Hausperlingskolonie (mind. 3 Brutpaare) brütet im Bestandsgebäude Bosenheimer Str.286 (Bestandsgebäude bleibt erhalten).

Feldlerche: Die Feldlerche wurde innerhalb der östlichen zurzeit weinbaulich genutzten Fläche sowie südwestlich außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Eine Brut kann ausgeschlossen werden.

Star: Für den Star besteht ein Brutverdacht am Gebäude Bosenheimer Str.286 (Bestandsgebäude bleibt erhalten). Darüber hinaus nutzte ein Starentrupp den Südosten des Plangebietes zur Nahrungssuche.

Tabelle 2: Stadt Bad Kreuznach BPlan „Zwischen Bosenheimer Straße, B4 28 und Riegelgrube“: Nachweise 2017 Häufigkeit Brutpaar und Status Brut bis Gast im Untersuchungsgebiet und nahem Umfeld. Status nach den Roten Listen, BNatschG, Anhang 1 der EU VSR, Erhaltungszustand in RLP und weitere Angaben. Erläuterung zum Erhaltungszustand und Abkürzungen siehe Anlagen.

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng §§ geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2007	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP	Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010) m]
Amsel	*Turdus merula*	*5+*	*B/BV*	§		E		590000-680000	h	!!	*			x	x			x		100
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*2*	*B*	§		E		255000-300000	h	(+),!!	*						x			100
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*1+*	*B*	§		E		40000-60000	h	(+),(-)	*			x						200
Elster	*Pica pica*	*(1-2)*	*G*	§				20000-40000	h	-	*			x	x					100
Feldlerche	*Alauda arvensis*	*(1-2)*	*G*	§		3	3	70000-120000	h	!	3		x							500
Girlitz	*Serinus serinus*	*(1-2)*	*G*	§		E		9000-23000	h	(+),(-)	*			x	x					200
Goldammer	*Emberiza citrinella*	*1*	*B*	§		E		69000-83000	h	!	*		x	x						100
Grünfink	*Carduelis chloris*	*2+*	*B*	§		E		80000-100000	h	!!	*			x	x					200
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*2*	*B/BV*	§				150000-215000	h	(+),!!	*							x		100
Haussperling	*Passer domesticus*	*3+*	*B*	§		3	V	150000-215000	h	!!	3							x	x	100

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng §§ geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2007	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP	Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010) m]
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*1*	*B*	§		E		77000-94000	h	-	*			x						100
Kohlmeise	*Parus major*	*3+*	*B*	§				530000-590000	h	(+),!!	*						x			100
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*3+*	*B*	§		E		285000-325000	h	(+),!!	*			x	x					200
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	*1+*	*B*	§		E		4400-11000	h	(+),(-)	*		x							200
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*(1)*	*G*	§				40000-60000	h	!!	*				x				x	200
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*1*	*B*	§		E		110000-150000	h	!!	*			x	x					100
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*1*	*B*	§		E		305000-360000	h	(+),!	*		x					x		100
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	*1*	*BV*	§	Z		V	800-1400	mh	(+),(-)	*		x							200
Star	*Sturnus vulgaris*	*1 (2-6)*	*BV/G*	§		E		210000-290000	h	(+),!	V						x	x		100
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*(1-2)*	*G*	§§		3		3500-5000	mh	(+),!!	*					x		x		100
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*1*	*B*	§				230000-270000	h	(+),!	*		x	x	x			x		100

4.1.2 Bewertung

Zum aktuellen Zeitpunkt ist das Plangebiet aus avifaunistischer Sicht insgesamt als gering bedeutsam einzustufen, allerdings auf Basis der sehr spät im Jahr - gegen Ende der allgemeinen Brutperiode - erhobenen Daten basierend. Von den Arten, die streng geschützt sind, gefährdet oder einen unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustand haben, brüten der Haussperling und der Star im Gebäudebestand des Plangebietes, der allerdings erhalten bleiben soll. Alle anderen Arten, die bemerkenswert waren, brüten außerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet hat geringe Bedeutung für den streng geschützten Turmfalken, der nur unregelmäßig und kurz zur Nahrungssuche im Plangebiet und näheren Umfeld auftritt.

4.1.3 Hinweis zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Da das Bestandsgebäude mit Bruten von Haussperling und Star erhalten bleibt und dort keine Abbruch-bzw. Baumaßnahmen vorgesehen sind, wird davon ausgegangen, dass keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten für den Star und Haussperling vorliegen, sodass auf Einzelartprüfungen verzichtet wird. Für die vorkommenden und möglicherweise betroffenen Brutvögel mit günstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz wird eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form durchgeführt. Für alle übrigen Gastvögel, auf die die Wirkfaktoren keinen Einfluss haben, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

4.2 Reptilien

Das Plangebiet wurde flächendeckend begangen, wobei alle Flächen/Strukturen mit potenziellen Reptilienbiotopen intensiv untersucht wurden. Die Witterungsbedingungen waren trockenwarm und sonnig. Bei der Erfassung wurden insbesondere sonnenexponierte Strukturen wie Holz- und Steinhaufen, Säume und Gebüschränder auf aktive Individuen hin kartiert. Zudem wurden Versteckplätze wie z.B. hohl liegende Holzstämme, Steine etc. kontrolliert.

4.2.1 Ergebnis

Es sind nur sehr vereinzelt potenzielle Habitatstrukturen für die Zauneidechse vorhanden. Bei den beiden Begehungen konnten im Plangebiet und nahen Umfeld keine Eidechsen nachgewiesen werden.

4.2.2 Bewertung

Für die Gruppe der Reptilien besitzt das Untersuchungsgebiet aktuell keine Lebensraumeigenschaften.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufbau, Methodik und Vorgehensweise der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung orientieren sich am Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2015).

5.1.1 Abschichtung der betroffenen Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist für die Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten durchzuführen.

Aus einer Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden und potentiell vorkommenden Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten, erfolgt die Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten.

Für die jeweils betroffene Art wird in einzelnen Prüfschritten erarbeitet, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bei der Verwirklichung des Vorhabens berührt werden (Wirkungsprognose aufgrund der Wirkfaktoren (**Tabelle 3**). Wird dies bei allen Verboten verneint, so ist das Vorhaben in Bezug auf das Artenschutzrecht zulässig und damit die artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen.

Werden jedoch

- der Individuenschutz von Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
- der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- oder der Individuenschutz der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unvermeidbar im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

berührt, schließt sich ein nächster Prüfschritt an.

Dieser resultiert aus dem Wortlaut des § 44 Abs. 5, Sätze 2, 3 und 4 BNatSchG. Danach ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt wird.

Sofern dies verneint werden muss, bedarf es der Anwendung der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Tritt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Verbotstatbestand der Störung oder außerhalb der o.a. Konstellation das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein, kommt es direkt zur Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann.

Gemäß dem hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung (HMUELV, 2015) werden Arten nicht berücksichtigt, die

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Wirkbereich des geplanten Vorhabens haben (Zufallsfunde, Irrgäste),
- nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen,
- die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Erkenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen.

Das Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung gibt **Abbildung 2** wieder. Für die betroffenen Tierarten werden in einzelnen Schritten die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie die Notwendigkeit der Ausnahmeregelung und damit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens geprüft.

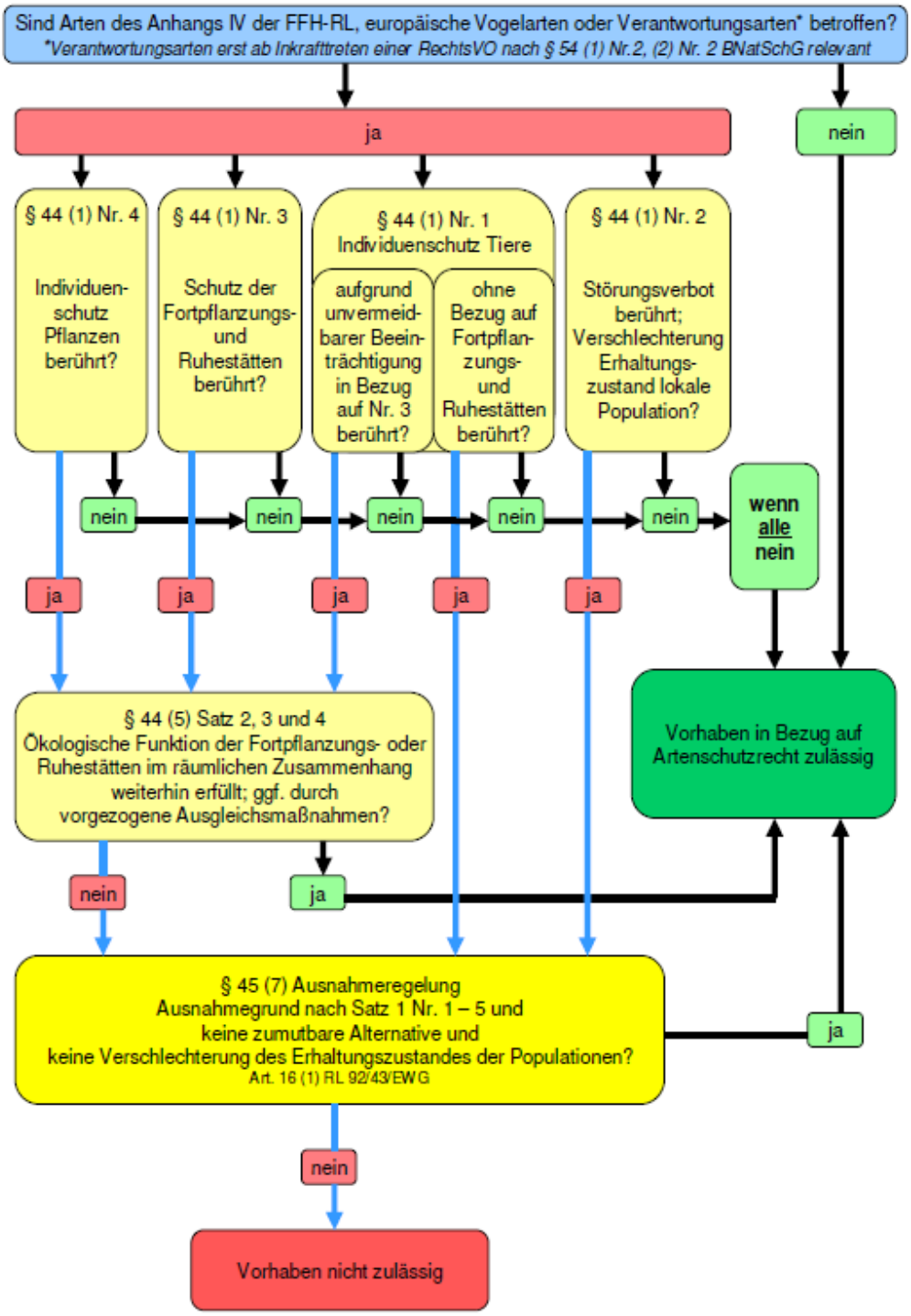

Abbildung 2: Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe, sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben (HMUELV, 2011: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, online abrufbar unter https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf, Seite 12).

5.1.2 Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens anhand des Katalogs möglicher Wirkfaktoren[4]

Tabelle 3: Katalog möglicher Wirkfaktoren[4] und deren Wirkung im Projekt.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Wirkung im Projekt
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	Verlust von bisher nicht versiegelter Fläche durch geplante Überbauung; keine geschützten Biotope oder Lebensraumtypen im geplanten Eingriffsbereich
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Nutzungsänderungen (Auf- und Abwertung) von Biotopen: Verlust von Gehölzstrukturen, die im Umfeld vergleichsweise selten sind
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Neuversiegelung des Bodens
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	Anlagebedingt werden ggf. wieder neue Grünstrukturen zwischen der Neubebauung geschaffen
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	Veränderung (Verdichtung) von Oberflächenwasserabflüssen Ggf. baubedingte temporäre Grundwasserabsenkungen
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	-
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	-
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	-
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Tötung von Individuen bei Rodungsarbeiten, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

[4] LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Wirkung im Projekt
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	Durch Baumaßnahmen (Fahrzeuge etc.) kann es zur zusätzlichen Lärmentwicklung kommen.
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung durch den Baubetrieb
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	Irritation von Individuen durch Beleuchtungsanlagen
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	-
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-
	6-2 Organische Verbindungen	-
	6-3 Schwermetalle	-
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-
	6-5 Salz	-
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	-
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	-
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-
	6-9 Sonstige Stoffe	Eintrag von Betriebs- und Schmiermittel während der Bauphase in Böden
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	-

5.1.3 Bau-, anlage-und betriebsbedingte Auswirkungen

Avifauna

Die kartierten Gebäudenischen am Bestandsgebäude, die von Haussperlingen und dem Star zur Brut genutzt werden, bleiben auch in Zukunft erhalten. Durch Baumaßnahmen während der Brutzeit sind möglicherweise benachbarte Brutstandorte temporär gestört. Dies betrifft überwiegend allgemein häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand, aber auch den gefährdeten Haussperling und den auf der Vorwarnlist der Roten Liste der Brutvögel verzeichnete Star.

Auch ist baubedingt im Zuge der Baufeldfreimachung (= Rodung der vorhandenen Einzelbäume und das Abschieben des Oberbodens) ohne Vermeidungsmaßnahmen eine Tötung von Individuen am Nest möglich. Durch die Bebauung und großflächigen Versiegelungen gehen ehemalige langjährige Brut- und Niststätten verloren. Die ehemals unversiegelten Flächen stehen nicht mehr als Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten zur Verfügung. Eine signifikante Erhöhung der Verkehrsdichte und damit der betriebsbedingten Mortalität ist nicht zu erwarten.

Reptilien

Es sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

6 Maßnahmen

Da das Planvorhaben Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere hat, werden in den folgenden Tabellen projektbezogene Maßnahmen (V Vermeidung, M Minderung, E Ersatz und/oder CEF vorgezogener Ausgleich) formuliert, die Belange des Artenschutzes abdecken, aber auch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich sind.

Die Quantifizierung der Maßnahmen ergibt sich aus der Artenschutzprüfung im Anhang.

Die in den folgenden Tabellen dargestellten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (V Vermeidung, M Minderung, E Ersatz und CEF vorgezogener Ersatz) werden in den Umweltbericht integriert.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen V und Minderungsmaßnahmen M

M1: Schonung von Gehölzen *bauvorbereitend, baubegleitend*	Der vorhandene Gehölzbestand soll soweit möglich geschont werden, um ggf. potenzielle Vogelnistplätze weitgehend zu erhalten. Bei Erhalt von Einzelbäumen sind diese während der Bauzeit gemäß DIN 18920 zu schützen. Sollte ein Erhalt von Einzelbäumen nicht möglich sein, wird empfohlen gebietsheimische Gehölze für die Neuanlage von Gehölzstrukturen zu verwenden.
V1: Zeitraum Baumfällungen, Rodungen von Gehölzen und Entfernung der Fassadenbegrünung *abbruchvorbereitend, bauvorbereitend, ggf. baubegleitend*	Baumfällungen, die Rodung von Gehölzen und die Entfernung von Fassadenbegrünung können nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Zu anderen Zeiten ist eine Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen und ein Fachgutachter muss die auszuführenden Maßnahmen begleiten, um die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausschließen zu können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren).

Die Durchführung von vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen ist nicht notwendig.

Als Ersatzmaßnahme für den Verlust von Lebensräumen ist folgende Maßnahme notwendig:

6.2 Ersatzmaßnahmen E

E1: Ausbringung von 10 Nistkästen als Ersatz für den Verlust von Lebensräumen als langfristiger Ersatz baubegleitend, bzw. unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme	Für den langfristigen Ausgleich des Verlusts von Lebensräumen sind insgesamt 12 Nistkästen (8 Nischen-/Halbhöhlenbrüterkästen, 2 Höhlenbrüterkästen und 2 Meisenkästen) an den Pflanzpfählen der Neupflanzung anzubringen. Alternativ ist eine Anbringung in verbleibendem Baumbestand möglich.

7 Planungshinweise zur ökologischen Aufwertung

Tabelle 4: Planungshinweise H1 und H2 zur ökologischen Aufwertung der Neubebauung.

H1: Neue Gehölzpflanzung am Südrand und Begrünung der Gewerbefläche	Zur ökologischen Aufwertung und visuellen Abschirmung zwischen den unterschiedlichen Nutzungsintensitäten kann eine ausreichend dimensionierte Gehölzpflanzung als neue Saumstruktur geschaffen werden. Darüber hinaus können 50 % der Freiflächen der Gewerbe- und Industriefläche mit hochwachsenden Sträuchern oder Gehölzen bepflanzt werden. Bei Pflanzungen sollte darauf geachtet werden, dass ausschließlich auf einheimische und standortgerechte Gehölzarten zurückgegriffen wird (§ 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz, BNatschG).
H2: Extensive Begrünung von Flachdächern	Durch eine extensive Begrünung von Flachdächern (Garagen, Hallen etc.) wird einerseits die Dachhaut vor UV-Strahlung geschützt, andererseits aber auch Niederschlagswasser zurückgehalten und in Folge der nachfolgenden schütteren Begrünung mit trockenheitsresistenten Pflanzenarten (z.B. Kraut-Sedum-Arten oder Gras-Kraut-Arten) werden Lebensräume für Insekten und Nahrungsräume für Vögel geschaffen. Eine mindestens 10 Zentimeter dicke Auflage leichter Bimslava als Pflanz- und Dränschicht belastet einerseits nicht die Statik und verhindert zuverlässig das Aufkommen unerwünschter Gehölze und „wuchernder“ Pflanzen. Weitere Informationen bietet die Dachbegrünungsrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FFL).

8 Zusammenfassung

Aus Sicht des Artenschutzes sind projektbezogene Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und als Ersatz notwendig. Die Verbotstatbestände des §44(1)1-3 BNatSchG werden bei Durchführung dieser projektbezogenen Maßnahmen voraussichtlich nicht einschlägig. Es wird auf eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung von Einzelarten verzichtet.

Des Weiteren werden Hinweise zur ökologischen Aufwertung der Neubebauung gegeben.

Nackenheim, den 04.07.2017

Dipl.-Biol. Jens Tauchert mit M. Sc. Lök Nadine Zeuner & Dr. Annette Weber

9 Anhang

9.1 Abkürzungen

Anlage Tab. 1 Klassifizierungen für die Vogelbeobachtungen

Abkürzung	Status
B	Brutvogel im Untersuchungsgebiet
BV	Brutverdacht im Untersuchungsgebiet
B-Rand (B-R)	Brut im weiteren Umfeld
G	Nahrungsgast, Durchzügler
N	Neozoen (Zoo-)Flüchtling
P	Brutvorkommen möglich, zu kurze Untersuchungsperiode
Z	Zug, ziehender Vogel (überfliegend oder rastend)

Anlage Tab. 2 Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschland und Bundesland

Rote Liste Deutschland		Rote Liste Bundesland	
0	Bestand erloschen	0	Bestand erloschen/erloschen oder verschollen/ Ausgestorben oder verschollen/ausgestorben
1	Vom Erlöschen bedroht	1	Vom Erlöschen bedroht/Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	3	Gefährdet
R	Arten mit geograph. Restriktion	V	Arten der Vorwarnliste, zurückgehende Art
V	Vorwarnliste	R	Geografische Restriktionen/Extrem selten
-	c3- und c4-Arten, keine Gefährdung	* / -	Ungefährdet
IV	Unzureichende Datenlage	GF:	Gefangenschaftsflüchtling
II,III	Keine Kriterien-Abfrage	n e:	nicht erwähnt
		k BV:	kein Brutvogel
		G	Gefährdung anzunehmen, Status z. Zt. unbekannt /Gefährdung unbekannten Ausmaßes
		D	= Daten defizitär/Daten unzureichend/Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft /Daten mangelhaft
		I	= Vermehrungsgäste/gefährdete wandernde Tierart

	II = Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere, Gäste usw. /Durchzügler
	4 potentiell gefährdet
	S selten ohne absehbare Gefährdung
	E selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
	(RL) mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL
	♦ = Nicht bewertet

Anlage Tab. 3 Nationaler Schutzstatus

Nationaler Schutzstatus
§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art
§§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art

Anlage Tab. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL)

EU-Vogelschutzrichtlinie (alle heimischen, wild lebenden Vogelarten unterstehen Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)
I Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
Z Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Anlage Tab. 5: Europäische SPEC-Kategorien

Europäische SPEC-Kategorien („Species of European Concern“ nach Birdlife International 2004)	
1	> 50 % des Weltbestandes auf Europa konzentriert und die Art ist global gefährdet
2	> 50 % des Weltbestandes in Europa und negative Bestandsentwicklung bzw. ungünstiger Erhaltungszustand
3	Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert sind
3W	Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa während der Wintermonate, deren Winterbestände aber nicht auf Europa konzentriert sind, nicht mehr zu den SPEC-Arten (früher SPEC 4) zählen ferner:
E	Arten mit 50 % des Weltbestandes in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand

EW	Arten, deren Winterbestände in Europa konzentriert sind (>50 des Weltbestandes) und die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen

Anlage Tab. 6 Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland

Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland:
- Arten mit einem Bestandsanteil bis zu 3 % des europäischen Bestands
+ > 10 % des deutschen Bestandes brütet im Bundesland
! Hohe Verantwortung (es brüten mehr als 10 % des gesamtdeutschen Bestandes im Bundesland)
!! Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt; > 50 % des Weltbestandes entfallen auf Europa, gleichzeitig ungünstiger Erhaltungszustand)
!!! Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand > 50 % in Europa)
(!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

Anlage Tab. 7 Häufigkeitsklassen

Häufigkeitsklassen
h: häufig; Bei Brutvögeln: > 6.000 Brutpaare
s: selten; Bei Brutvögeln: 61-600 Brutpaare
mh: mittelhäufig/ mäßig häufig; Bei Brutvögeln: 601-6.000 Brutpaare
ss: sehr selten; Bei Brutvögeln: 11-60 Brutpaare
es: extrem selten, Arten mit geographischer Restriktion oder ≤ 10 Brutpaare
ex: ausgestorben
?: unbekannt
sh: sehr häufig

Anlage Tab. 8: IUCN - weltweite Rote Liste

IUCN - weltweite Rote Liste (The IUCN Red List of Threatened Species)	
EX	Extinct (ausgestorben)
EW	Extinct in the Wild (in freier Wildbahn ausgestorben)
CR	Critically Endangered (vom Aussterben bedroht)

EN	Endangered (stark gefährdet)
VU	Vulnerable (gefährdet)
NT	Near Threatened (gering gefährdet)
LC	Least Concern (nicht gefährdet)
DD	Data Deficient (keine ausreichenden Daten)

Anlage Tab. 9: Erhaltungszustand

Erhaltungszustand	
rot	ungünstig-schlechter Erhaltungszustand
gelb	ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand
grün	günstiger Erhaltungszustand

9.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

9.2.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten

Tabelle 5: Artenschutzrechtliche Prüfung für die potenziell von der Planung betroffenen Arten der allgemein häufigen und ungefährdeten Vögel. Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – da keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist (vgl. Kap. 4.3 Leitfaden Hessen). Der Übersicht wegen wurden alle erfassten Vogelarten nochmals aufgelistet. Auf Gastvögel haben Wirkfaktoren des Vorhabens keinen Einfluss.

Art	Wissenschaft-licher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng §§ geschützt	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP	Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010) m]	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen
Amsel	*Turdus merula*	*5+*	*B/BV*	§	*			x	x			x		100	x	x	x	E1
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*2*	*B*	§	*						x			100	x		x	E1
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*1+*	*B*	§	*			x						200	x		x	E1
Elster	*Pica pica*	*(1-2)*	*G*	§	*			x	x					100	Gastvogel			
Feldlerche	*Alauda arvensis*	*(1-2)*	*G*	§	3		x							500	Gastvogel			
Girlitz	*Serinus serinus*	*(1-2)*	*G*	§	*			x	x					200	Gastvogel			

Art	Wissenschaft-licher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng §§ geschützt	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP	Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010) m]	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen
Goldammer	*Emberiza citrinella*	*1*	*B*	§	*		x	x						100	x		x	H1
Grünfink	*Carduelis chloris*	*2+*	*B*	§	*			x	x					200	x		x	H1
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*2*	*B/BV*	§	*							x		100		x		E1
Haussperling	*Passer domesticus*	*3+*	*B*	§	3							x	x	100		x		E1
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*1*	*B*	§	*			x						100	x		x	H1
Kohlmeise	*Parus major*	*3+*	*B*	§	*						x			100	x	x	x	E1
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*3+*	*B*	§	*			x	x					200	x		x	H1
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	*1+*	*B*	§	*		x							200	x		x	H1
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*(1)*	*G*	§	*				x				x	200	Gastvogel			
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*1*	*B*	§	*			x	x					100		x		M1
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*1*	*B*	§	*		x					x		100	x		x	H1
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	*1*	*BV*	§	*		x							200	x		x	H1
Star	*Sturnus vulgaris*	*1 (2-6)*	*BV/G*	§	V						x	x		100		x		E1

Art	Wissenschaft-licher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng §§ geschützt	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP	Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010) m]	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*(1-2)*	*G*	§§	*					x		x		100	Gastvogel			
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*1*	*B*	§	*		x	x	x			x		100	x		x	H1